

Sportverein Puschendorf 1949 e.V.

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen. Sportverein Puschendorf 1949 e.V. Er hat seinen Sitz in Puschendorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen und Vereinsheimen, Instandhaltung der Turn und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuß unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Der **Vorstand** besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden je allein vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(5) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand ist zum Abschluss von Geschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert bis zu 5.000 EURO für den Einzelfall berechtigt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ anwesend sind.

(8) Einzelheiten zu Ablauf und zur Abstimmung regelt die Geschäftsordnung

§ 7

Der **Vereinsausschuss** setzt sich zusammen aus den:

- Mitgliedern des Vorstandes
- Abteilungsleitern
- Ehrenvorsitzenden
- Beisitzern

(1) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vereinsausschuss zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000 EURO für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8

Der Beitrag für ein Mitglied setzt sich aus Vereins-Grundbeitrag (Mitgliedschaft im Hauptverein) und Abteilungsbeitrag (Mitgliedschaft in den einzelnen Abteilungen) zusammen.

§ 9

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als

- a) Präsenzveranstaltung oder
- b) Online-Versammlung oder
- c) Präsenzversammlung in Kombination mit b) durchgeführt werden.

Einzelheiten einer Online-Versammlung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (5) a. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereins-Grundbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- b. Abteilungsbeiträge und sonstige mitgliedsbezogene Abgaben werden durch die Abteilungsversammlung beschlossen. Dies bedarf jedoch der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- c. Kursgebühren und Startgelder und sonstige mitgliedsunabhängige Abgaben werden durch die Abteilungsleitungen festgelegt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer und bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (7) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Onlineversammlungen ist eine Teilnehmerzahl von 30 Mitgliedern erforderlich.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet und auch aufgelöst werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Grund- und Abteilungsbeitrages verpflichtet.

(1) Grund- und Abteilungsbeiträge werden per Lastschrift erhoben und ihre Fälligkeit vom Vereinsausschuss festgelegt.

(2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder teilweise bzw. ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Wegen Nichtbeachtung entstehende Gebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 13

Der Vereinsausschuß kann Nebenordnungen wie z.B. eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Beitrags-, Ehren- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14

Den Datenschutz (DSGVO) regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Sie wird durch den Vereinsausschuss beschlossen.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Puschendorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.03.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.